



INFORMATIONSBLATT

- Umlagen, Abgaben und Steuern -

im Strompreis und Gaspreis

gültig ab 01.01.2017

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

der **Strompreis** für Haushaltskunden setzt sich in Deutschland aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

- Stromerzeugung und Stromlieferung, inkl. Vertriebskosten
- staatliche Umlagen, Abgaben und Steuern regulierte
- Entgelte für Transport und Verteilung (Netzentgelte)

Den größten Preisbestandteil der Strompreise der Stadtwerke Wismar bilden die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und Umlagen zusammen mit den Netznutzungsentgelten. Mit diesem Faltblatt möchten wir Sie über die Zusammensetzung der Strompreise informieren.

Erneuerbare Energien Gesetz (EEG):

Das EEG verpflichtet die Netzbetreiber regenerative Energien in das Versorgungsnetz vorrangig aufzunehmen und zu Preisen, die im EEG festgelegt sind, zu vergüten. Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung erneuerbarer Energien und es sieht vor, dass die Mehrkosten auf die Kunden als sog. EEG-Umlage umgelegt werden. Damit ist diese Abgabe Bestandteil des Strompreises und jeder Kunde trägt einen Anteil zur Erreichung der Ziele der Energiewende. Die Festlegung der Umlage erfolgt zum 15. Oktober eines Jahres.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag):

Das KWK-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK). Diese arbeiten auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Erdöl oder Abfall und werden von Energieversorgern zur Bereitstellung von Wärme (Fernwärme) für Endverbraucher betrieben. Zusätzlich wird die effiziente Stromerzeugung in diesen Anlagen gefördert. Die Förderung dieser Anlagen wird bundeseinheitlich vom Netzbetreiber als KWK-Aufschlag erhoben. Die Festlegung des Aufschlags erfolgt spätestens zum Jahresende.

§19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV):

Energieintensive Industrieunternehmen, die vorgeschriebene Kriterien in ihrem Stromverbrauchverhalten aufweisen, werden mit einem individuellen Netzentgelt bzw. einer Netzentgeltbefreiung begünstigt. Die Festlegung der Umlage erfolgt zum 25. Oktober eines Jahres.

Offshore-Haftungsumlage (§17 EnWG-Novelle):

Mit dieser Umlage werden die Ausgleichszahlungen an Offshore-Windparkbetreiber auf die Stromkunden umgelegt. Windparkbetreiber erhalten Ausgleichszahlungen für die Risiken der Anbindung an das Stromnetz, z. B. wenn der

Netzanschluss des Windparks nicht termingerecht erstellt werden kann.

Umlage für abschaltbare Lasten (§18 AbLaV):

Betreiber von Kraftwerken erhalten einen finanziellen Ausgleich, wenn sie sich an Maßnahmen zur Stabilisierung der Stromnetze beteiligen: z. B. erhöhen oder reduzieren sie die Leistung ihrer Kraftwerke, wenn mehr bzw. weniger Strom im Netz gebraucht wird.

Netznutzungsentgelte, Messstellenbetrieb (Messdienstleistung):

Für die Nutzung von Strom- oder Gasnetzen werden vom jeweils zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber/-dienstleister Entgelte erhoben. Diese sind zur Abdeckung der Kosten für den Erhalt und den Ausbau des Netzes erforderlich. Überwacht wird die Preisgestaltung von der Bundesnetzagentur. Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, die jeweiligen Entgelte unverbindlich bereits zum 15. Oktober eines Jahres und die verbindlichen Entgelte im Internet spätestens zum Jahresende zu veröffentlichen.

Konzessionsabgabe:

Energieversorger, die Strom- oder Gasleitungen zu den Endverbrauchern verlegen und betreiben wollen, müssen hierfür an die jeweiligen Städte und Gemeinden Gebühren zahlen, die sog. Konzessionsabgabe. Die

Höhe der Konzessionsabgabe hängt im Wesentlichen von der Größe der Gemeinde (Einwohnerzahl) ab und ist in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) festgeschrieben.

Stromsteuer/Energiesteuer:

Eine durch den Gesetzgeber geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer:

Die Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer wird gesetzlich für erbrachte Leistungen erhoben.

Der **Gaspreis** ist bei weitem nicht derart kompliziert. Dessen Preisbestandteile sind die **Netznutzungsentgelte, Messstellenbetrieb/(-dienstleistung), Konzessionsabgabe, Energiesteuer für Erdgas** und **Umsatzsteuer**, sowie die sogenannte

SLP-Bilanzierungsumlage:

Der Marktgebietsverantwortliche GASPOOL ist verpflichtet, ein Umlagekonto über die Kosten und Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie zu führen. Falls die prognostizierten Kosten die erwarteten Einnahmen für ein Umlagekonto übersteigen, erhebt GASPOOL eine Bilanzierungsumlage in EUR /MWh für SLP-Entnahmemengen.



Gerne beantworten wir Ihre Fragen in unserem Kundencenter!

KUNDENCENTER

Ladestraße 1a
23970 Wismar

Öffnungszeiten:

Mo – Mi	9:00 Uhr – 16:00 Uhr
Do	9:00 Uhr – 18:00 Uhr
Fr	9:00 Uhr – 16:00 Uhr

Tel.: 03841 233-332

www.stadtwerke-wismar.de
service@stadtwerke-wismar.de